

57. Ist der Rechtsweg nach gemeinem Rechte im Falle eines von einer Polizeibehörde unter Überschreitung der objektiven Grenzen ihrer Amtsbefugnisse begangenen Eingriffes in das Privateigentum zulässig?

I. Civilsenat. Urth. v. 15. März 1882 i. S. Magistrat der Stadt C.
(Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. I. 701/81.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Dem Kläger, welcher sich im unbestrittenen und unbeschränkten Eigentum einer zwischen seiner Scheune und dem Kinnsteine der Orts-

straße belegenen Grundfläche befindet, untersagte der Magistrat der Stadt durch eine Verfügung vom 8. März 1881 bei Strafe, bei Tag oder Nacht „auf dem Trottoir“ vor der gedachten Scheune Wagen stehen zu lassen. Als Kläger hierauf begann, den Platz einfriedigen zu lassen, befohl ihm der Magistrat durch Verfügung vom 19. März 1881 bei höherer Strafe, die Pfähle, welche er „auf dem Trottoir“ neben der Scheune hart an der Straße habe einrammen lassen, von dort zu entfernen und sich eines ferneren Hemmens der Passage zu enthalten. Hierauf erhob er Klage mit dem Antrage, dem beklagten Magistrat jeden Eingriff in sein Eigentumsrecht an dem gedachten Platze bei Strafe zu untersagen. Die Klage wurde in erster Instanz, nachdem Beklagter im Termine nicht erschienen und deshalb Erlaß des Versäumungsurtheiles beantragt worden war, wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. In zweiter Instanz dagegen wurde, unter Verwerfung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges, nach dem Klagantrage erkannt und die hiergegen eingelegte Revision vom R.G. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Was die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, über welche nach §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Gericht zu entscheiden hatte, da der Kompetenzkonflikt nach §§. 11. 12 der Verordnung vom 19. Mai 1879 (Regierungsblatt Nr. 21) nicht erhoben war, so unterliegt die Beurteilung derselben von seiten des Berufungsgerichtes der Nachprüfung des Revisionsgerichtes, da anzunehmen ist, daß das Berufungsgericht darüber nach gemeinem Rechte geurteilt hat. Der Beklagte hatte sich zur Begründung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf die landesherrlichen Reskripte vom 23. Juni 1838 (Raabe, Gesetzsammlung Bd. 2 S. 282) berufen, welche den Rechtsweg für ausgeschlossen erklären, wo eine Verwaltungsbehörde „kraft der ihr zustehenden und obliegenden Rechte und Pflichten der aufsehenden und obrigkeitlichen Gewalt eine Bestimmung, Anordnung oder Verfügung erlassen hat“, ferner auf §. 10 der landesherrlich bestätigten Trottoirordnung für die Stadt C. von 1856, welcher im ersten Absatze demjenigen, welcher sich durch das Verfahren oder durch die Einleitungen und Anordnungen des Magistrats in allen die neue Einrichtung und Verbesserung des Trottoirs betreffenden Angelegenheiten beschwert erachtet, den Rekurs an die Landesregierung unbenommen läßt, im zweiten Absatze dagegen „in dieser Polizei-Administrationsangelegenheit

alle und jede prozessualische Weiterung und Prozeßrechtsmittel“ für ganz unzulässig erklärt. Indem das Berufungsgericht prüfte, ob diese Bestimmungen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, entfernte es sich nicht von dem Boden des gemeinen Rechts. Denn die Reskripte vom 23. Juni 1838, welche im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin nicht als Gesetze verkündigt, sondern nur an einzelne Gerichte und an den Magistrat zu R. aus Anlaß eines einzelnen Rechtsfalles erlassen worden sind, haben nicht die Bedeutung einer partikulären Rechtsnorm, sondern enthalten nur eine Darlegung der nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung aus dem gemeinen Recht abzuleitenden Grundsätze. Der §. 10 der Trottoirordnung aber stellt sich lediglich als eine Anwendung der in diesen Reskripten dargelegten allgemeinen Regel dar. . . .

Dem Berufungsgerichte kann nun zwar darin nicht beigetreten werden, daß der Rechtsweg in dem vorliegenden Falle zulässig sei, weil die Erlasse des beklagten Magistrates vom 8. und 19. März 1881, welche den Kläger zur Anstellung der negatorischen Eigentumsklage veranlaßt haben, keine Polizeimaßregeln gewesen seien oder, wie es an einer anderen Stelle heißt, als polizeiliche Verfügungen nicht gelten können. Vielmehr unterliegt es nach dem festgestellten Inhalt dieser Erlasse keinem Zweifel, daß der beklagte Magistrat in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde in Ausübung der ihm bezüglich der Ortstraßen zustehenden polizeilichen Gewalt handeln wollte und gehandelt hat, als er in der Meinung, daß der in Rede stehende Platz zum Trottoir gehöre, zur Verhütung von Verkehrsstockungen die Aufstellung von Wagen auf diesem Platze und die Einfriedigung desselben bei Strafe untersagte. Es handelt sich mithin nicht um einen rein privatrechtlichen Streit, wie er vorliegen würde, wenn der Beklagte auf Grund eines von ihm in Anspruch genommenen Privatrechtes oder ohne irgend einen Rechtsgrund in das Eigentum des Klägers eingegriffen hätte, sondern um Verfügungen, zu welchen der Beklagte kraft der ihm zustehenden obrigkeitlichen Gewalt sich berechtigt hält, während der Kläger die Rechtmäßigkeit dieser Verfügungen bestreitet.

Kann demnach dem angeführten Grunde des Berufungsgerichtes nicht zugestimmt, muß vielmehr in dieser Hinsicht der Angriff der Revisionsklägers für begründet erachtet werden, so ist doch die Entscheidung selbst aus anderen Erwägungen nach §. 520 C.P.O. aufrecht zu erhalten.

Nach §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören die bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, wenn nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten dafür begründet ist. Gegenüber der an sich im Rechtswege verfolgbarcn Negatorienklage zum Schutze des klägerischen Eigentumes waren Umstände, welche den Rechtsweg bezüglich derselben ausschlossen, einredeweise darzulegen. Zur Begründung dieser Einrede genügte nicht die Darlegung, daß der beklagte Magistrat bei den als Eingriff in das klägerische Eigentum bezeichneten Verfügungen als Polizeibehörde gehandelt habe. Es bedurfte dazu auch der Darlegung, daß er kraft eines bezüglich des Klagegegenstandes ihm zustehenden obrigkeitlichen Rechtes gehandelt habe. Dies darzulegen hat der Beklagte nicht vermocht.

Die Befugnis der Polizeibehörden, zur Sicherung ungehinderten Verkehrs auf öffentlichen Wegen Vorrichtungen auf angrenzenden Privatgrundstücken zu beseitigen, welche jenen Verkehr beengen oder gefährden, steht nicht in Frage, weil die Erlasse vom 8. und 19. März 1881, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, unter diesem Gesichtspunkte nicht ergangen sind. Vielmehr hat der beklagte Magistrat in der Unterstellung, daß der in Rede stehende Platz als Trottoir Bestandteil der Ortsstraße sei, bezüglich dieses vermeintlichen Teiles des öffentlichen Weges Störungen und Hemmungen des Publikums in der Benutzung desselben zu verhindern beabsichtigt. Diese Unterstellung bezeichnet das Berufungsgericht mit Recht als unrichtig. Aus dem Zugeständnisse des Beklagten, daß der Platz sich im Eigentume des Klägers befinde, folgt zwar noch nicht, daß derselbe kein Teil des öffentlichen Weges sei, da nach heutigem Rechte, wie auch von dem vormaligen D. A. G. zu Rostock (Sammlung der Entsch. Bd. 2 S. 69, Bd. 5 S. 293) anerkannt wurde, Privateigentum am Grund und Boden mit der Eigenschaft eines öffentlichen Weges nicht unverträglich ist und namentlich der Bürgerseig ungeachtet der Behandlung desselben als Teiles der Straße sich im Eigentume der Hausbesitzer befinden kann. Es hätte aber der Darlegung von seiten des Beklagten bedurft, weshalb der Platz ungeachtet des Eigentumes des Klägers zur Straße gehöre. Aus der Lage desselben zwischen der Scheune des Klägers und dem Kinnstein der Straße geht dies ebensowenig hervor, wie aus dem etwaigen — übrigens laut des Thatbestandes von dem Beklagten nicht einmal behaupteten — Umstande, daß das Publikum den Platz thatsächlich wie einen Teil der Straße benutzt hat. Daß der Platz durch eine Anord-

nung des Magistrates zur StraÙe gezogen worden sei, ist nicht behauptet; überdies würde nach der zutreffenden Ausführung des Berufungsgerichtes eine solche Verfügung nur dann wirksam gewesen sein, wenn der Magistrat kraft Eigentumes oder eines sonstigen Privatrechtes über den Platz zu verfügen berechtigt gewesen wäre. Ebenso wenig ist behauptet, daß der Platz seit unvordenklicher Zeit als Teil des öffentlichen Weges sich im Gemeingebrauch befunden habe. Im Gegenteil hat Beklagter das freie uneingeschränkte Eigentum des Klägers an demselben anerkannt.

War demnach der in Rede stehende Raum kein Teil der StraÙe, fanden folglich auch die dem beklagten Magistrat hinsichtlich der OrtsstraÙen und insbesondere hinsichtlich der Trottoirs zustehenden polizeilichen Befugnisse darauf keine Anwendung, so ergibt sich hieraus nicht allein die Rechtswidrigkeit der Erlasse vom 8. und 19. März 1881, sondern auch die Grundlosigkeit der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Denn wie weit immer die ausschließliche Befugnis der Verwaltungsbehörden zur Beurteilung der Verwaltungsangelegenheiten nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes reichen mag, jedenfalls findet dieselbe nur innerhalb der objektiven Grenzen ihrer Amtsbefugnisse statt.“¹